

## **Europäischer Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020**

**Teilaktion: 23.10asz08.01.1 "Schulerfolg sichern"**

**Aufgabenausführung bei Zuwendungsprojekten gemäß Richtlinie "Schulerfolg sichern" (SES) vom 15.12.2014 (MBI. LSA 2015, S.179) - 24-51967 (MBI. LSA 2015, S. 179), geändert durch Runderlass vom 06.04.2016 (MBI. LSA S. 300), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 25.05.2016 (MBI. LSA, S. 352)**

**hier: Befristete Ausnahmeregelung für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter im Jugendhilfebereich während des Geltungszeitraumes der 3.**

**Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV)**

Bezug: Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 18.03.2020

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-EindV) in geltender Fassung vom 02.04.2020 Einschränkungen für das öffentliche und private Leben getroffen.

Die SARS-CoV-2-EindV beinhaltet u. a. auch die Schließung öffentlicher und privater Schulen bis einschließlich 19.04.2020.

Daher werden auch die gemäß o. a. Richtlinie geförderten Maßnahmen eingeschränkt, zeitweise unterbrochen oder müssen auf andere Weise fortgeführt werden können.

Ergänzend zu den am 13.03.2020 per E-Mail durch das Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde gegebenen Hinweisen, dem am 19. März 2020 übermittelten Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 18.03.2020 sowie unter Berücksichtigung zahlreicher Anfragen von verschiedenen Trägern, Jugendämtern und Schulen erlässt das Ministerium für Bildung für die Umsetzung der o. a. Richtlinie die nachfolgenden Regelungen:

1. Soweit die Arbeit in den geförderten Projekten nicht aufgrund der SARS-CoV-2-EindV generell einzustellen ist, können Tätigkeiten ohne unmittelbaren Schüler/-innenbezug fortgesetzt werden. Da weder die Träger noch die betroffenen Schulsozialarbeitende diese Situation zu vertreten haben, wird daher in dieser Ausnahmesituation das ESF Programm "Schulerfolg sichern" mit der Maßgabe fortgeführt, dass diese Zeit grundsätzlich für Verwaltungs- und konzeptionelle Aufgaben zu nutzen ist, soweit kein Urlaub angetreten wird (vergleichbar mit der Situation in den Schulferien).
2. Lässt sich die Projektarbeit durch Nutzung von Telefon und digitalen Informations- und Kommunikationsmedien realisieren, wird dies anerkannt bzw. ist weiterhin vom Zuwendungszweck gedeckt. Eine angemessene Dokumentation der Tätigkeiten durch

die Schulsozialarbeitende ist erforderlich. Unter Berücksichtigung der DS-GVO bitte ich mindestens erfassen zu lassen, wieviel Schüler/-innen und Schüler mit welchen sozialpädagogischen Angeboten und Aktivitäten betreut wurden und welche Schule diese besuchen.

3. Falls die betreffenden Träger für die Zeiträume, in denen eine Arbeit an der Schule nicht möglich ist, den Schulsozialarbeitenden keine Arbeitsmöglichkeiten in den eigenen Räumen anbieten können (z. B. Träger mit mehreren Vorhaben), ist auf Grund der besonderen Situation grundsätzlich auch eine Arbeit von zu Hause aus mit entsprechender Dokumentation möglich.
4. Sind Schulsozialarbeitende oder Schüler/-innen aufgrund behördlicher oder ärztlicher Anordnung oder auf der Grundlage der jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (z. B. zur Quarantäne) an den geförderten Maßnahmen gehindert, wird dies nicht als Verletzung der Präsenzpflicht, sondern als entschuldigtes Fehlen gewertet. Zeitraum und Gründe der Hinderung sind zu dokumentieren.
5. Die Nummern 1. bis 4. gelten auch für das Projektpersonal der Netzwerkstellen und der Landeskoordinierungsstelle SES.
6. ESF-finanzierte Schulsozialarbeitende können in Einzelfällen auch betreuungspflichtige Kinder und Jugendliche von anderen Schulen, in der kein ESF-geförderter Schulsozialarbeitender arbeitet, mit betreuen. Die Betreuung kann z. B. neben der persönlichen Betreuung an der geförderten Schule auch telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsstrukturen (z. B. per Skype) erfolgen.  
Zu den Einzelfällen zählen beispielsweise Kinder und Jugendliche mit erheblichem Betreuungsbedarf (z. B. aus Kinderheimen) oder Fälle mit Gewalt innerhalb der familiären Strukturen.  
Unter Berücksichtigung der DS-GVO bitte ich mindestens erfassen zu lassen, wie viel Schüler/-innen mit welchen sozialpädagogischen Angeboten und Aktivitäten betreut wurden und welche Schule diese besuchen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwendungen einen staatlichen Mitfinanzierungsbeitrag darstellen, die aber nicht den Charakter eine Billigkeitsleistung oder eines Schadenersatzes erlangen können. Hieraus folgt, dass Zuwendungen weiterhin nur

ausgezahlt werden können, soweit eine zeitnahe zweckentsprechende Verwendung durch die entsprechende Dokumentation der Tätigkeiten sichergestellt ist.

8. Dieser Erlass gilt für den Zeitraum der Corona-Eindämmungsverordnung befristet bis zum 19.04.2020.